



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Blum, Hans: Neues Rüstzeug zum Kampfe gegen die römische Hierarchie.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Neues Rüstzeug zum Kampfe gegen die römische Hierarchie. \*)

Rasch und ruhelos eilt das moderne Leben dahin. Ein Uebermaß von Arbeit wechselt, nach Treitschke's Ausspruch mit einem Uebermaß von Genuß in jedes Einzelnen Dasein. Und vielleicht ist es ebenso richtig, zu sagen: ebendarum lebt die übergroße Mehrzahl unserer Zeitgenossen von der Hand in den Mund. Natürlich nicht im materiellen, wirthschaftlichen Sinne des Wortes. Aber unzweifelhaft in geistiger Hinsicht. Die Spanne Zeit, die jeder in Tagen und Wochen wirklich seine freie, eigene nennen kann, ist den Meisten nur mit Handbreite zugemessen; und das karge Maß wird von denen am meisten empfunden, deren Natur am lebhaftesten nach geistiger Stärkung, nach Vertiefung und Verbreiterung des Wissens- und Studienkreises verlangt, um des Lebens höchste Befriedigung zu gewinnen, und deren Alltagspflichten dem höheren Bedürfnisse des Geistes so oft und nachhaltig in den Weg treten. Unserem ganzen Volke ist dasselbe Loos beschieden. Immer gilt von ihm das Wort, daß es das Schwert nicht außer Augen lassen darf, während es den Furchen des Pfluges folgt. Den Wenigsten ist es gegeben, zu bedenken, wie es gestern gewesen, und wie es morgen sein wird, wenn sie die schwere Arbeit des heutigen Tages verrichten.

Nirgend zeigt sich deutlicher, wie rasch wir leben, wie wenig die drängende Zeit uns ruhige Rückschau gestattet, als in dem großen Kampfe des deutschen Reiches gegen die römische Hierarchie, der unsere Tage erfüllt. Wenn das Bewußtsein dessen, was unser Vaterland von dem heut bekämpften Todfeind erfahren und erlitten hat, seit vierhundert Jahren auch nur in einem Schatten noch lebendig wäre in den Massen: nimmermehr könnte heute mit Erfolg die Frage aufgeworfen werden, wer eigentlich den großen Kampf zuerst begonnen hat, Staat oder Kirche? Nimmermehr könnte überhaupt der Gedanke aufkommen, wir Deutsche seien urplötzlich, erst seit der Neubegründung des Deutschen Reiches in diesen Kampf verwickelt worden, und es handle sich dabei um die Feststellung von Grenzlinien zwischen den staatlichen und kirchlichen Gewalten, deren Richtung und Lauf niemals vordem zweifelhaft gewesen.

Es ist der schöne Beruf der deutschen Gelehrsamkeit, ihr vor Allem ist Zeit und Gelegenheit gegeben, uns alle daran zu erinnern, aus welchem Anlaß der große Kulturkampf unsrer Tage heraufgezogen ist, und um welche

\*) Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Altentwürfen von Emil Friedberg. Das neunzehnte Jahrhundert. Zwei Bände. Leipzig, Duncker & Humblot 1874.

Ziele dabei — keineswegs zum ersten Male — gestritten wird. Oftmals ist gegen die Gelehrsamkeit unserer Katheder von Unverständigen der Vorwurf erhoben worden, daß sie rückschauend in vergangene Zeiten, das Recht der Lebendigen, die Interessen der Gegenwart verträume. Nun zeigt sich uns der Segen dieses stillen, objectiven, von der Gunst und Richtung der Zeit losgelösten, allein von dem Drange nach Wahrheit und Erkenntniß erfüllten Strebens. Aus den scheinbar entlegensten Zeiten, aus dunkeln Seitenkammern, in welche kaum jemals irgendwer die Leuchte zu halten für werth hielt, sammelt deutscher Forscherfleiß uns werthvolles Rüstzeug zum Kampfe der gegenwärtigen Stunde. Eins der sinnigsten Märchen unsres Volkes erzählt uns, wie ein Mönch, der den Sinn der Ewigkeit nicht zu fassen vermochte, hinaustrat in den Wald und dem wunderbaren Gesang eines Vogels lauschte, eine Stunde lang wie er meinte. Und als er heimkam, waren Jahrhunderte vergangen. Uns ergeht es wie dem zweifelnden Mönchlein, wenn wir uns, an der Hand der zaubrischen Gewalt der Wissenschaft, in frühere Jahrzehnte und Jahrhunderte versetzen lassen und inmitten längst vergangener Geschlechter handgreiflich denselben Gegensätzen und Strebungen begegnen, welche in unsern Tagen unser Blut in höhere Wallung bringen. Nur mit dem Unterschiede, daß der wunderbare Parallelismus der Vergangenheit mit der Gegenwart, die Erkenntniß der in unendlicher Zeit immer erneuten gleichen Arbeit des Menschengeschlechtes, uns nicht zum Tode führt, wie den armen Klosterbruder, sondern anspornt zur Erreichung des Ziels. —

Daß ein Werk mit so nüchternem Titel wie das vorliegende zu so allgemeinen lebendigen Betrachtungen Anlaß bietet, mag befremdend erscheinen. Das Recht des Staates, bei Besetzung der bischöflichen Stühle mitzuwirken, werden die Meisten nur in eine sehr untergeordnete Beziehung setzen zu dem großen Kampfe der Gegenwart. Aber freilich sehr mit Unrecht. Gerade dieses Recht des Staates ist von der wesentlichsten Bedeutung für die Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche überhaupt. Es ist, wenigstens im Princip und mit allen Kräften, (und zwar theilweise mit sehr günstigem Erfolg) Seiten aller deutschen Staaten (auch der katholischen) geltend gemacht worden gegenüber der römischen Kurie. Dieses Recht zweifellos durchzusetzen erwiesen sich die deutschen Einzelstaaten indessen auf die Dauer und zwar namentlich in den letzten Jahrzehnten theils zu lässig, theils zu schwach. Sie glaubten vielleicht, den wahren für sie unrühmlichen Stand der Sachlage verhüllen zu können, indem sie (ebenso wie die Kurie noch heute) bis in die jüngste Zeit die Aktenstücke, aus welchen die volle Erkenntniß des bestehenden Verhältnisses zu gewinnen gewesen wäre, sorgfältig vor öffentlicher Mittheilung behüteten. Dieser Standpunkt ist indessen nun glücklicherweise aufgegeben. Der Verfasser des vorliegenden

Werkes wenigstens sieht sich veranlaßt, allen deutschen Regierungen seinen „ehrerbietigen Dank auszusprechen für die unbegrenzte Liberalität“, mit welcher sie ihm ihr Actenmaterial über die hier einschlagenden Fragen zur Verfügung gestellt haben! — Vielleicht wäre auch einem Andern zu demselben Zwecke dieselbe Bereitwilligkeit erzeigt worden. Aber die Meisterschaft der Beherrschung und Verwerthung dieses Quellenmaterials wird wohl dem Verfasser heute in Deutschland niemand streitig machen. Wer, wie Schreiber dieses, vor fast anderthalb Jahrzehnten sich an der trefflichen Ausgabe der v. Kellerschen Pandektenvorlesungen erfreut hat, die der damalige Berliner Privatdocent Dr. Emil Friedberg besorgte, hätte dem Verfasser weit eher eine rühmliche Carrière als Lehrer des römischen Rechts prophezeien mögen, als eine Lehrkanzel des Kirchenrechts oder gar eine prononcirte und sogar in der Broschürenliteratur des Tages hervorragende politische Thätigkeit. Und dennoch erfreut sich Prof. Friedberg heute nahezu eines Monopols auf dem Gebiete des practischen Kirchenrechts, wenn der Ausdruck erlaubt ist, und solche Bücher wie das vorliegende werden nur dazu beitragen, ihn in dieser Stellung zu befestigen.

Niemand wird von einem Werke wie dem vorliegenden etwas Anderes erwarten, als eine streng wissenschaftliche und in jeder Hinsicht bedeutsame Förderung auf bisher selten durchforschten Gebieten, durch eine außerordentlich reiche und mit ausgezeichnetem Geschick und Verständniß bearbeitete Sammlung ungedruckter Quellen der geheimen Staatsarchive. Unterhaltung im gewöhnlichen Sinne wird niemand hier suchen, und dennoch in Fülle finden Derjenige, der die Prüfung und Darlegung der schwersten Arbeit moderner Staatsmänner gegen die feinen diplomatischen Schachzüge der Kömlinge noch zu seiner Unterhaltung im edelsten Sinne des Wortes zu rechnen im Stande ist. Es ist sehr wohlgethan, daß der Verfasser die Erzählung der Vorgänge, die er schildert, und sein Urtheil darüber ohne Dazwischenschiebung der diplomatischen Urkunden vorträgt, die letzteren vielmehr in einem besonderen Bande abdruckt, und nur in Noten auf sie Bezug nimmt. Schon die lateinische, italienische, französische Originalsprache der letzteren würde manchen Leser in der gedeihlichen Verfolgung des thatsächlichen Laufes der Ereignisse stören, und eine Uebersetzung der Actenstücke im Text würde wieder der urkundlichen Treue geschadet haben, auch wenn wir Leser uns rühmen dürfen, hundertmal treuer zu übersetzen, als die frommen Translatoren päpstlicher Bohnsprüche aus dem Lager der katholisch-„germanischen“ Liga.

Für heute wissen wir dem Leser kein besseres Bild zu bieten von dem eminenten Interesse und dem spannenden Inhalt des vorliegenden Werkes, als indem wir die in Friedberg's Buch zum ersten Male veröffentlichten Verhandlungen Preußens mit der Kurie über Errichtung der Preussischen Armee-

propstet im Auszug mittheilen. An keinem Beispiel zeigt sich zudem so klar wie an diesem die feindselige Verschlagenheit der Kurie gegen Preußen, die klare Einsicht des leitenden preussischen Staatsmannes in die Schliche des Feindes, daneben der unselige Einfluß der Mühler'schen Aera. Die Verhandlungen erreichen für die Gegenwart den Höhepunkt ihres Interesses natürlich mit dem Zeitpunkt, wo der letzte katholische Feldpropst Namszanowsky zu dieser Stellung von Preußen ausersehen wird, was 1865 geschah. Zum Verständniß der von Friedberg eingehend mitgetheilten bis dahin bestehenden rechtlichen Sachlage mag die Andeutung genügen, daß bis dahin die Kurie bei allen Feldpropsten der preussischen Armee nur das canonische Verhältniß dieses Seelsorgers mittelst päpstlichen Breve's geordnet, der Staat seinerseits durch königliches Patent dem Manne das staatliche Amt zugetheilt hatte. Bisher war also eine vertragsmäßige Entscheidung über die Rechte des Staates und der Kirche bei Ernennung des katholischen Feldpropstes nicht zum Austrag gekommen; ferner war gewiß, daß ihn die Kurie selbst nicht mit bischöflichen Rechten ausgestattet hatte, denn er stand bis dahin unter dem Fürstbischof von Breslau. Friedberg schildert nun die weiteren Ergebnisse der Verhandlungen in folgender Weise.

„Doch glaubte man diesmal einen andern Weg der Verhandlung mit Rom einschlagen zu sollen. Namszanowsky war weder in Rom bekannt wie das bei Pellgram in vortheilhaftester Weise der Fall gewesen war, noch konnte ihn dieser aus eigener Kenntniß empfehlen; bei Pellgram hatte es sich darum gehandelt, das seinem ganzen Inhalt nach canonisch nicht geordnete Verhältniß von Mencke ohne jede sachliche Discussion in möglichst einfacher Weise auf den ersteren zu übertragen: jetzt war ein geregeltes, wenn auch nicht definitives Rechtsverhältniß da; es schien sich zu empfehlen von Rom jetzt die katholische Militärseelsorge für immer in die Hand eines Feldpropstes legen zu lassen.

So wurde denn ein darauf abzielender Auftrag im Einverständniß der drei beteiligten Ministerien des Cultus, Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ermächtigung des Königs vom 24. Februar 1866, dem preussischen Gesandten in Rom ertheilt. Allein die Curie, wenn sie auch gegen die Person des designirten Feldpropstes nichts einzuwenden hatte, war nicht bereit ihr früheres Verfahren zu wiederholen. Auf Grund eines Gutachtens der Congregazione degli affari straordinari verlangte sie, daß der Feldpropst ein für allemal von der Jurisdiction der preussischen Bischöfe befreit, und jedesmal mit dem bischöflichen Titel (in partibus) beliehen werde. Er habe dann die Armeegeistlichen mit Zustimmung der Staatsgewalt zu ernennen und die Disciplinargewalt über dieselben auszuüben. Jede andere Einrichtung müsse zu Conflicten mit den Bischöfen führen.

Die preußische Regierung sah die Gefahren dieses Vorschlages vollständig ein, wenn sie sich auch nicht verhehlen konnte, daß durch die definitive Errichtung der Feldpropstei ihren Wünschen entsprochen werde. Stand es nicht zu erwarten, daß für den mit dem Charakter eines Bischofes ständig bekleideten Feldpropst würden Befugnisse vindicirt werden, welche auf rein theoretischen mit militäramtlicher Stellung unvereinbaren Ansprüchen beruhen könnten, welche die Staatsregierung niemals zugestehen dürfte, und zu deren peinlicher Erörterung überdies gar keine Veranlassung vorlag? Deswegen wurde der Gesandte ermächtigt, die Geneigtheit der Regierung zu weiteren Verhandlungen zu erklären, inzwischen aber die Ausfertigung der Facultäten für Namensanowski zu verlangen, „donec aliter statutum fuerit“, also wie früher für Pellgram.

Rom aber gedachte nicht die preußische Regierung so leichten Kaufes loszulassen, zumal die Curie, wie wir gleich sehen werden, noch weiter gehende Ziele verfolgte, und doch wohl auch den in Berlin nicht genug — oder vielleicht nur von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums — gewürdigten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt haben mochte, daß wenn der Feldpropst seinen amtlichen Sitz in Berlin habe, es so gelingen werde, in dem Centrum des Protestantismus selbst einen Bischof neu zu installieren. Wie bequem konnte ein solcher die katholische Missionsthätigkeit befördern, welchen Halt gab er den in den preußischen Ministerialkreisen mehr als zur Genüge vorhandenen ultramontanen Bestrebungen, wie leicht konnten seine directen amtlichen Beziehungen zu dem obersten Kriegsherrn zu Gunsten der katholischen Kirche verwendet werden! Darum lehnte der Papst das Begehren des Gesandten wiederum ab, und stellte drei Punkte auf, über welche zunächst ein Einverständnis erzielt werden müsse. Diese bestanden einmal in dem Erlaß eines päpstlichen Breve, durch welches die Feldpropstei als besonderes Amt definitiv errichtet werden sollte. Weiter: Exemption des militärischen Clerus von der bisherigen Jurisdiction der Bischöfe und Unterordnung unter die des Feldpropstes; und endlich: Erlaß einer päpstlichen Encyclia an die Bischöfe mit der Aufforderung dem Feldpropst die nöthigen Geistlichen zu überweisen.

Die Regierung merkte sogleich, worauf das abzielte. Zwar der zweite und dritte Punkt entsprach durchaus den Intentionen, welche sie selbst hegte; der erste aber war im höchsten Grade bedenklich. Denn wenn der Papst die Feldpropstei als ein besonderes kirchliches Amt schaffen wollte, so erschien dieses, ein Product päpstlicher Autorität, unabhängig von der staatlichen; die letztere war an dasselbe vertragsmäßig gebunden, und wie sollte es mit der Ernennung zu diesem Amte gehalten werden? Freilich hatte Cardinal Antonelli es als selbstverständlich bezeichnet, daß der Landesherr die Person zu be-

stimmen habe, welche Rom zur Ausübung der seldpropsteilichen Functionen ermächtigen werde, aber wenigstens in dieser Beziehung wollte die Regierung völlige Sicherheit haben. Wie nöthig das war, erhellte sofort; denn schon das erste römische Promemoria vom Juni 1866, welches dem Gesandten in Form eines „Projet de note“ zugeht, legte die Ernennung des Seldpropstes ganz in die Hand des Papstes. Der Seldpropst wurde mit den übrigen Bischöfen auf völlig gleiche Linie gestellt, aber von den durch das Breve Quod de fidelium dem Könige bezüglich der Erwählung dieser gewährten Befugnisse war mit keiner Silbe die Rede.

„Bei Ernennung des Seldpropstes, so lautete der römische Vorschlag, wird der heilige Vater sein Augenmerk nur auf solche Geistliche lenken, welche in Betreff ihrer Frömmigkeit, Einsicht und Kenntnisse verdienen, von Seiner Majestät in Betracht gezogen zu werden.“ Also wieder wie die römische Curie das „minus gratus“ des Breve Quod de fidelium interpretirte: nicht objective Gewißheit, sondern subjectives Vermuthen, dort auf Seiten des wählenden Capitels, hier des Papstes. Auffallend war ferner, daß der Papst als Wohnsitz des Bischofes Berlin fixirt zu sehen wünschte — die Hintergedanken traten dabei ziemlich klar hervor — und endlich mehr als naiv war die gleichzeitig der Regierung gemachte Eröffnung, daß die Ernennung des Seldpropstes dem Könige nicht zugestanden werden könne, weil ein akatholischer Souverän Bischöfe nicht ernennen dürfe, daß äußersten Falles der Papst sich zu einer „entente préalable“ mit der Regierung über die Person des zu Ernennenden herbeilassen wolle. Nicht bloß also, daß die Curie den Seldpropst gern als Bischof wünschte in dem keizerischen Berlin; aus dieser für die Regierung bestenfalls gleichgültigen bischöflichen Qualität wurde sofort die kirchenrechtliche Unmöglichkeit deducirt, die bisherigen Rechte des Staates zu belassen.

Die Antwort der Regierung wäre nicht schwer zu finden gewesen. Kann der König keinen Armeebischof ernennen, nun so lasse man doch die bischöfliche Würde fallen, zumal sie nur dazu dient, das ganze rechtliche und thatsächliche Verhältniß zu verschieben. Haben die früheren Seldpropste vom Könige ernannt werden können, weil sie keine Bischöfe waren, so lasse man für Namzanowski den ganz werthlosen Episcopat in partibus infidelium fort, und haben die früheren ohne bischöflichen Ordo fungiren können, warum soll es für die späteren unmöglich sein? Dennoch nahm die Regierung von einer einfachen Klärung der rechtlichen Lage Abstand. Sie adoptirte die canonischen Bedenklichkeiten der Curie und stellte sich selbst auf canonischen Boden. Sie verlangte, daß bei Ernennung des Seldpropstes so verfahren werde, wie in der Bulle De salute animarum § futuro autem tempore für die Dompropsteien vorgeschrieben sei, wonach die Besetzung dem Papste

reservirt, die Nomination aber durch Hinweis auf das früher in Breslau übliche Verfahren dem Könige verstehen war.

Aber auch dieser Vorschlag behagte in Rom wenig, und wurde im November 1866 durch den anderen erwidert, daß die jedesmalige Ernennung des Feldpropstes durch gemeinsame Verständigung („collatis consiliis“) zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle erfolgen und eine dem entsprechende Bestimmung in dem Breve selbst Aufnahme finden solle. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten war mit dieser Proposition durchaus nicht einverstanden. Er betonte, daß sie dem Papste eine Einwirkung auf die Ernennung verstatte, die mindestens so groß sei, wie die des Königs, und daß die Ernennung des Feldpropstes nothwendig ganz und gar dem Staate verbleiben müsse. Allein im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hatte man sich schon längst auf die schiefe Ebene der Concessionen begeben. Man meinte dort, in der von Rom vorgeschlagenen Formel ausreichende Sicherheit gegen römische Uebergrieffe zu finden, wenn nur über das zu beobachtende praktische Verfahren eine Verständigung erzielt werde; und als eine solche bezeichnete man, wenn der römische Stuhl mittelst besonderer neben dem Breve herlaufender diplomatischer Note darein willige, daß bei Ernennung des Feldpropstes so procedirt werde, wie es hinsichtlich der Dompropstei geschehe. Man übersah ganz, welche Schwierigkeiten sich für den preußischen Staat schon daraus ergeben hatten, daß das Breve *Quod de fidelium* neben der Bulle *De salute* herlief, wie eine ganze Literatur daraus den Schluß von der Unverbindlichkeit des Breve weitläufig, mit unverhohlenem Beifall der römischen Curie deducirt hatte.

Aber die letztere dachte nicht daran, diesen Plan zu acceptiren. Sie verlangte in jedem Fall eine vertrauliche Verständigung über die Person des Feldpropstes, und schlug demgemäß im Januar 1867 eine Verabredung vor, folgenden Inhaltes: „Wenn das Amt vacant wird, so wird die königliche Regierung durch ihren Vertreter in Rom dem heiligen Stuhle mündlich die Person bezeichnen, welche nach ihrem Wunsche für dasselbe ernannt werden soll. Wenn die bezeichnete Person als aller der Eigenschaften theilhaftig erkannt wird, welche von den canonischen Bestimmungen verlangt werden, so wird gedachtem Vertreter davon Mittheilung gemacht werden, welcher dann mittelst officieller Note den Cardinal-Staatssecretär unterrichten wird, daß Seine Majestät gedachte Persönlichkeit für das erwähnte Amt empfiehlt.“ Damit wurde die Besetzung des Amtes lediglich in die Hand des Papstes gelegt, und das Recht des Landesherrn in ein Vorschlagsrecht umgewandelt, welches aus den wichtigsten Gründen illusorisch gemacht werden konnte.

Der Minister des Auswärtigen wollte darum auch diesen Vorschlag einfach abgewiesen wissen, während der Minister der geistlichen Angelegen-

heiten jetzt auch für diesen eintrat. Es komme, so führte er aus, vor allem auf die Sache an, d. h. daß dem Könige die freie Initiative und Entscheidung in der Wahl des Feldpropstes gewahrt bleibe, und daß die zu diesem Amt gehörigen Facultäten niemals einem Dritten ertheilt werden könnten, der vom Könige nicht frei gewählt worden sei. Diese unerläßliche Bedingung sei aber durch den qualificirten Vorschlag ebenso gut und in gewisser Beziehung noch besser wie durch die Bezugnahme auf die Ernennung der Dompropste gesichert. Denn in Betreff der letzteren fehle es an einer klaren dispositiven Bestimmung, da in der Bulle *De salute animarum* nur ausgesprochen sei, daß die Dompropstei vom Papste verliehen werden solle „*quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est*“, ohne die Art und Weise wie bisher in Breslau verfahren, näher zu definiren. Die Auswahl der Dompropste erfolge nun zwar auf Grund der in der Bulle getroffenen Festsetzung durch den König, auch werde für dieselben eine königliche Nominationsurkunde ausfertigt. Andererseits ertheile indessen Rom die übliche Provision ohne Bezugnahme auf die gedachte Nomination lediglich auf Grund des von dem betreffenden Bischöfe ausgestellten Idoneitätszeugnisses. Bei der jetzigen Proposition werde dagegen ausdrücklich der Staatsregierung die Initiative zugestanden und für die in Aussicht genommene Person nur ein auf die canonischen Erfordernisse beschränktes Widerspruchrecht vorbehalten, welches in keinem Falle der päpstlichen Willkür Spielraum lasse — darin täuschte sich der Minister —, mithin dem unerläßlichen Verlangen, daß der König die Person zu bestimmen habe, welche mit den Facultäten zur Ausübung der kirchlichen Functionen versehen werden solle, so vollständig genüge, als nur irgend zu erwarten sei. Daß die für die Stelle in Aussicht genommene Person zunächst mündlich bezeichnet werde, erscheine zu dem Zwecke, daß nicht etwa ein förmlich vorgeschlagener Geistlicher der canonischen Eigenschaften entbehre, angemessen. Im Uebrigen erscheine es selbstverständlich, daß dem Feldpropste neben der päpstlichen Provision, wie bisher eine königliche Bestallungs-Urkunde ertheilt werde, worauf der Gesandte, um späteren Irrungen vorzubeugen, noch besonders aufmerksam zu machen sein werde.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten fügte sich der, wie er annehmen mußte, größeren Sachkenntniß seines Amtsgenossen. Er meinte, daß der vorgeschlagene Modus allenfalls genügen könne, wenn nur die Initiative der Staatsregierung bleibe, und die Verständigung lediglich über die vom Könige designirte Person erfolgen dürfe. In Folge dessen wurde zu dem römischen Vorschlage die königliche Genehmigung nachgesucht und im Juli 1867 ertheilt unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß dem katholischen Feldpropste, über dessen Person eine Einigung in der erwähnten Weise voraus-

gegangen sei, Behufs seines Eintretens in die ihm zugedachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prerogative, nach wie vor eine besondere allerhöchste Bestallung werde ertheilt werden“.

Somit wurden jetzt die Verhandlungen mit Rom fortgesetzt. In dieser Beziehung hatte sich die Curie mit der Regierung bereits im Januar 1866 geeinigt, daß der Verabredung nicht der Charakter eines Vertrages gegeben werden, sondern nur ein Notenaustausch stattfinden sollte. Dadurch meinte die Regierung hinreichend zu constatiren, daß die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolge; für den Fall, daß das päpstliche Breve des Einverständniß der Regierung nicht gedächte, brauchten nur die Noten publicirt zu werden, die überdies ein wichtiges Interpretationsmaterial für das Breve darböten. So erging denn auch an den preußischen Gesandten in Rom im November 1867 der Entwurf einer Note, welche der Cardinalstaatssecretär nach erfolgter Genehmigung der Regierung an den ersteren zum Abschluß der Verhandlungen zu richten beabsichtigte. Sie gab das Resultat der bis jetzt gepflogenen Conferenzen, und stellte eine Reihe von Artikeln auf, welche die Grundlage des päpstlichen Breve bilden sollten. In Berlin fand das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten daran nichts zu erinnern, dagegen erklärte der Kriegsminister eine Modification derjenigen Bestimmungen für wünschenswerth, wonach der Feldpropst befugt sein sollte, ganz selbständig Militärgeistliche zu versehen und abzusehen. Man wünschte deswegen, daß die Nothwendigkeit eines jedesmaligen Einverständnisses der Staatsregierung hervorgehoben werde, zumal diese bei Versetzungen Umzugskosten, bei Absezungen Pension zu zahlen haben würde.

Der Gesandte, telegraphisch von diesem Monitum unterrichtet, stieß aber wieder in Rom auf hartnäckigen Widerspruch. Der mit den Verhandlungen betraute Mons. Franchi erklärte für eine solche vorherige Verständigung die Zustimmung des Papstes nicht erlangen zu können. Denn damit gebe man die Möglichkeit zu, daß ein canonisch unfähiger Geistlicher gegen den Willen seines kirchlichen Vorgesetzten im Amte bleiben dürfe. Uebrigens sei ja der Staat gegen jede Willkürlichkeit des Feldpropstes gesichert, da dieser seine Disciplinarmassregeln nur aus canonischen Gründen treffen dürfe. Die letztere Garantie wog nun freilich nicht schwer. Dennoch glaubte der Gesandte sie für genügend finden zu sollen. Denn einmal ließ die Fassung seines telegraphischen Auftrags nicht erkennen, daß man in Berlin dem erwähnten Punkte besondere Wichtigkeit beimesse, und andererseits schien ein Abschluß der Verhandlungen um so nothwendiger zu sein, als Franchi nach Madrid versetzt war, und der Eintritt einer neuen mit den Verhältnissen nicht vertrauten Persönlichkeit leicht Alles wieder ins Stocken bringen konnte.

Darum beschränkte er sich auf ein Abkommen dahin, daß der Feldpropst

gehalten sein solle, der Regierung von seinen „Absichten“ in Betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben. Nachdem somit volles Einverständnis über alle Punkte und namentlich auch über den erzielt war, daß der jedesmalige Feldpropst eine königliche Bestallung empfangen sollte, erfolgte der definitive Abschluß der Verhandlungen.

Der Cardinalstaatssecretär richtete unter dem 14. Februar 1868 eine Note an den preussischen Gesandten, welche den Inhalt des zu erlassenden Breve angab. Der Gesandte antwortete offiziell unter dem 17. Februar 1868, bestätigte die Uebereinstimmung der erhaltenen Note mit dem Ergebnisse der stattgefundenen Verhandlungen, und hielt endlich in einem besonderen Privatbriefe von gleichem Datum die zuletzt angeregte Disciplinarfrage, soweit sie finanzieller Natur war, offen. In Ausführung der getroffenen Verabredung erging dann unter dem 22. Mai 1868 ein päpstliches Breve, durch welches die Feldpropstei als kirchliches Amt errichtet, und welches dem preussischen Gesandten behändigt wurde. Weiter aber erließ der Papst ein neues Breve unterm 24. Juli 1868, welches das neu errichtete kirchliche Amt dem Propste Namszanowski in Königsberg übertrug.

Dabei suchte die Curie gleich die zugestandene staatliche Bestallung illusorisch zu machen, und setzte sich somit in Widerspruch zu den Verhandlungen, die kaum ihr Ende erreicht hatten. Denn anstatt dies Collationsbrevé, welches doch nur das kirchliche Officium übertrug, der Staatsregierung zu übermitteln, damit diese noch die staatliche Bestallung hinzufüge, sandte sie es durch Vermittelung des Münchener Nuntius direct an Namszanowski. Allein dieser handelte correcter als seine geistliche vorgesezte Behörde. Unter dem 29. August 1868 überreichte er das päpstliche Breve an den Cultusminister, mit der ausdrücklichen Unerkennung, daß dasselbe „ohne die Allerhöchste Bestallung für ihn werthlos, er mithin nicht in der Lage sei „ von den ihm erteilten Facultäten einen Gebrauch zu machen, oder um seine Consecration als Bischof i. p. zu bitten, so lange er hierzu nicht durch die Allerhöchste Huld Seiner Majestät des Königs autorisirt werde“. Und so erfolgte denn am 3. November 1868 die staatliche Bestallung des neuen Armeepropstes genau in derselben Form, welche das vorige Mal angewendet worden war, da nach Auffassung der Staatsregierung sich die staatliche Seite des fraglichen Amtes in keiner Weise durch die über das kirchliche Officium getroffene Vereinbarung verändert hatte. — Uebrigens wurde in Folge der Conflict, in welche der Bischof Namszanowski mit der Staatsregierung gerieth, das Amt des katholischen Feldpropstes durch königliche Cabinetordre vom 15. März 1873 wieder aufgehoben.“

Hier spricht aus den Schlußzeilen, im Vergleich zu dem loyalen Verhalten des katholischen Feldpropstes bei Annahme seines Amtes, eine Wandlung von

entscheidendster Wichtigkeit, deren hier unberührte Veranlassung — das vaticaniſche Concil mit der Proclamirung der Unfehlbarkeit und der Unterwerfung der deutſchen Biſchöfe unter das neue Dogma — wir Alle in täglich friſchem Gedächtniß haben. Die Kriegserklärung des Vaticanſ gegen den deutſchen Staat, die der franzöſiſchen nur um einen Tag ſpäter folgte, zog allmählig alle Vaſallen des römischen Stuhls in den Heerbann der Kirche, auch den ſog. Armeebiſchof Namſzanowſky. Wie völlig anders als gegen Deutſchland aber die Stellung der Kurie von jeher gegen Frankreich geweſen, dafür ſoll an der Hand des Friedberg'ſchen Werkes in einem der nächſten Heſte ein klaſſiſches Beiſpiel geboten werden.

Hans Blum.

### Kleine Beſprechungen.

Friedrich Kapp, Der Soldatenhandel deutſcher Fürſten nach Amerika. Ein Beitrag zur Kulturgeſchichte des achtzehnten Jahrhunderts. Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage, Berlin 1874, Julius Springer. — Das düſtere Bild, welches der bekannte nationalgeſinnte Publiciſt und Reichſtagsabgeordnete in dem vorliegenden Bändchen an der Hand offtzeller engliſcher und deutſcher Quellen und zahlreicher Aufzeichnungen von Zeitgenossen entwirft, iſt leider noch heute ſo aufregend, daß die bloße Nennung des Titels Viele von der Lectüre abſchrecken wird. Und wir meinen, die Worte, welche der Verfaſſer in ſeiner Widmung an Ludwig Bamberger richtet, ſind am wenigſten geeignet, dieſes Mißbehagen zu vermindern und die fleißig umgearbeitete zweite Auflage dieſes Werkes, das er vor zehn Jahren zuerſt von New-York aus herausgab, bei dem deutſchen Publikum von der richtigen Seite einzuführen. Denn, welche Conſlicte auch immer dem nationalen Staate in ſeiner Entwicklung mit der Territorialhoheit und den unberechtigten Eigenthümlichkeiten des Particularismus beſchieden ſein mögen, über dieſe rohe fiſcaliſche Excomptirung des Blutes der Landeskinder iſt auch der deſpotiſche Kleinfürſt der Zukunft hochehrhaben. Es wäre weit klüger und richtiger geweſen, wenn Kapp die abermalige Herausgabe ſeines Werkes motivirt hätte allein mit dem Intereſſe vergleichender Geſchichtsforſchung, welches ihm immer geſichert bleiben wird, und mit der Anführung der ſehr zahlreichen handſchriftlichen und archivaliſchen Quellen, welche ihm für dieſe Auflage zu Gebote ſtanden, wenn auch die Hoffnung, die kurheſſiſchen Archive jemals zum Zeugniß aufzurufen über dieſen ſchmählichen Menſchenhandel für immer aufgegeben werden muß, da die hiedern verfloſſenen Landesväter die Zeugniſſe ihrer Schande offenbar längſt vernichtet haben. Aber der eine bisher ungedruckte Brief Friedrich's des Großen an den Markgrafen von Bayreuth, der in edlem deutſchen Zorne überwallt über die Schwach deutſcher Miſfürſten, macht das Kapp'ſche Buch allein ſchon begehrenswerth und rettet inmitten verkommenſter Gemeinheit das Bild wahrer Größe und deutſcher Fürſtenwürde.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gütthel & Wegler in Leipzig.